

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

Herrn Oberbürgermeister
Reinhard Paß

Rathaus Porscheplatz

Kopstadtplatz 13,
45127 Essen
Telefon (02 01) 24 76 41 3
Fax (02 01) 24 76 41 9

31.03.2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Rat der Stadt	09.04.2014	Anfrage

TOP Anfragen von Ratsmitgliedern - hier: Umsetzung der Beschlüsse zur Schließung des Flughafens Essen/Mülheim

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die grüne Ratsfraktion bittet um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zur Umsetzung der Beschlüsse zur Schließung des Flughafens Essen/Mülheim:

1. Teilt die Stadt Essen die Erkenntnisse des Gutachtens der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen sowie der Firma CDM Smith, dass die Umwandlung des Flughafens Essen/Mülheim in einen Sonderlandeplatz rechtlich zulässig und technisch möglich ist?
2. Teilt die Stadt Essen die Einschätzung des Gutachtens, dass der Aero-Club oder die Firma WDL keinerlei Entschädigungsansprüche geltend machen können, wenn eine Umwandlung in einen Sonderlandeplatz mit einfacher Mehrheit der beiden Gesellschafter Land NRW und Stadt Essen beschlossen wird und sich die Stadt Mülheim an der Ruhr der Stimme enthält?
3. Teilt die Stadt Essen die Einschätzung des Gutachtens, dass das Land NRW und die Stadt Essen im Falle der Auflösung der Gesellschaft im Wege einer Auseinandersetzungsklage von allen Verpflichtungen als Gesellschafter befreit und nicht bis zum Jahr 2034 an den Flughafen gebunden wären?
4. Teilt die Stadt Essen die Einschätzung des Gutachtens, dass ein unveränderter Fortbestand der Flughafen Essen/Mülheim GmbH die unwirtschaftlichste Variante darstellt, während eine Auflösung der Gesellschaft im Wege einer Auseinandersetzungsklage die kostengünstigste Variante ist?
5. Teilt die Stadt Essen die Einschätzung des Gutachtens, dass sich im Falle einer Umwandlung des Flughafens in einen Sonderlandeplatz die Kosten dieser Umwandlung innerhalb von ca. 3 Jahren durch die Einsparung bei den Gesellschafterbeiträgen kompensieren lassen (wobei noch nicht einmal mögliche Vermarktungsgewinne bei den frei werdenden Grundstücken einbezogen sind)?
6. Wie kommt die Stadt Essen zu der in der Pressemitteilung vom 21.3.2014 getroffenen Einschätzung, dass es bei einer Schließung des Flughafens zu Schadensersatzzahlungen gegenüber dem Aero-Club Mülheim/ Ruhr e.V. und der Firma WDL kommen müsse?

7. **Welche konkreten Rechtsfragen sind nach Auffassung der Stadt Essen noch ungeklärt?**
8. **Ist von Seiten der Stadt Essen geplant, nochmals externe Sachverständige mit der Klärung dieser Rechtsfragen zu beauftragen?**
9. **Wieso ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass eine städtebauliche Entwicklung der Flächen unmöglich ist, die bei einer Verkleinerung der Flughafenfläche im Zuge einer Umwandlung in einen Sonderlandeplatz für andere Nutzungen frei werden?**

Begründung:

Am 21.3.2014 hat die Stadt Essen in einer Pressemitteilung mitgeteilt, dass mit einer kurzfristigen Schließung des Flughafens Essen/Mülheim wegen „hochkomplexer rechtlicher Rahmenbedingungen“ und „offener Ausgleichszahlungen“ an den Aero-Club Mülheim/ Ruhr e.V. und der WDL (Westdeutsche Luftwerbung) nicht zu rechnen sei.

Tatsache ist jedoch, dass das Gutachten „Einstellung des Flugbetriebes am Flughafen Essen/Mülheim“ der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen sowie der Firma CDM Smith bereits seit etwa einem Jahr vorliegt. Die gemeinsame juristische Arbeitsgruppe zur Schließung des Flughafens, bestehend aus Vertretern der Rechtsämter der Städte Essen und Mülheim sowie des Landesverkehrsministeriums hatte hinreichend Gelegenheit, das Gutachten auszuwerten und ggf. noch offene Frage zu klären.

Das Gutachten hat klare Szenarien aufgezeigt, wie der Flugbetrieb am Flughafen Essen/Mülheim zeitnah und unter Berücksichtigung der Belange aller drei Gesellschafter aufgegeben werden kann. So werden folgende Alternativen im Vorgehen aufgezeigt:

1. Umwandlung des Flughafens Essen/Mülheim in einen reinen Sonderlandeplatz zur ausschließlichen Nutzung durch den Aero-Club und die Firma WDL

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung des Flughafens Essen/Mülheim in einen Sonderlandeplatz zum Zwecke des Sports rechtlich zulässig und technisch möglich ist. Es gibt keine Verpflichtung beim Flughafen Essen/Mülheim den Status eines Verkehrslandesplatzes aufrecht zu erhalten. Das Gutachten stellt klar, dass der Aero-Club oder die Firma WDL nicht verlangen können, dass der vorhandene Flughafen in seinem öffentlich-rechtlichen Rechtszustand erhalten bleibt. Die Stadt Mülheim, die Eigentümerin des größten Teils der Flächen des Flughafengeländes ist, hat im Wege der Erbbaupacht nur einen kleinen Randbereich der Grundstücke an den Aero Club – bis 2034 – und die Firma WDL – bis 2024 – verpachtet. Es wäre also möglich, die Landebahn zu verkürzen, das Entwässerungssystem aufzugeben und den Unterhalt der bestehenden Gebäude auf ein Minimum (Verkehrssicherheit) zu reduzieren. Es besteht auch die Möglichkeit, Aero-Club und die Firma WDL zu verpflichten, bestimmte Leistungen (Unterhaltung einer Tankstelle, eines mobilen Towers und ggf. befestigter Vorfeldflächen) finanziell selbst zu tragen.

Das Gutachten weist nach, dass die Umwandlung in einen Sonderlandeplatz lediglich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Bereich der Aufgabenbeschreibung darstellt, die mit einfacher Mehrheit der beiden Gesellschafter Land NRW und Stadt Essen beschlossen werden kann. Wenn sich die Stadt Mülheim an der Ruhr bei der Beschlussfassung der Stimme enthält, kann ihr Handeln nicht als aktives Tun gewertet werden, so dass auch keine Schadensansprüche von Seiten des Aero-Clubs oder der Firma WDL gegenüber der Stadt Mülheim geltend gemacht werden können.

Das Gutachten weist außerdem nach, dass die Umwandlung des Flughafens Essen/Mülheim in einen Sonderlandesplatz trotz Umwandlungskosten von maximal 1,5 Mio. Euro die deutlich günstigere Option gegenüber einem Festhalten am Status quo darstellt, da es mit diesen Investitionen möglich ist, die laufenden Kosten des Flughafens auf Dauer bis zu einer möglichen Schließung deutlich zu reduzieren.

2. Direkte Auflösung der Flughafen Essen/Mülheim GmbH im Wege einer Auseinandersetzungsklage

Da die Gesellschaft dauerhaft defizitär ist, könnte das Land NRW vor Gericht auf Auseinandersetzung der Gesellschaft klagen. Es käme damit zu einer Auflösung der Gesellschaft per Gerichtsbeschluss. Da es dann keinen Betreiber des Flughafens mehr gäbe, könnte dort auch kein Flugverkehr mehr stattfinden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr müsste in diesem Falle ihren Pächtern weiterhin die verpachteten Teilflächen des jetzigen Geländes zum Zwecke des Sports (Motorsportflug-, Motorsegelflug, Motorschleppflug und Segelflugbetrieb des Aero-Clubs) und des Luftschiffbetriebes der Firma WDL zur Verfügung stellen.

Das Land NRW und die Stadt Essen wären in diesem Falle der Auflösung der Gesellschaft von allen Verpflichtungen als Gesellschafter befreit und nicht bis zum Jahr 2034 an den Flughafen gebunden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzung der Schließungsbeschlüsse des Rates der Stadt Essen vom 28.3.1990 und des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 8.7.2010 sowie des Koalitionsvertrages von SPD und Grünen im Land NRW weiter auf die lange Bank geschoben wird. Immerhin hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags NRW die Landesregierung bereits in seiner Sitzung am 18. Januar 2011 aufgefordert, mit den beiden Mitgesellschaftern unverzüglich Gespräche aufzunehmen, um zu einer möglichst kostengünstigen Einstellung des Flughafenbetriebs zu kommen. Auch der Landesrechnungshof des Landes mahnte bereits im Jahr 2010 wegen der dauerhaften Verluste den Ausstieg des Landes aus der Gesellschaft an.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger